

V e r k ü n d e t

2354 002

am 19. Oktober 1956

_____, Justizangestell-
ter als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-
minister für Verkehr, dieser vertreten durch den Prä-
sidenten der Anstalt "Deutscher W____dienst" in H____
____, B____-Str. _____,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____ -

gegen

den Obstbauplantagenbesitzer Werner Q_____ in Wa_____,
Kreis C_____, A_____,

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____ -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1956 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels,
Dr. Gelhaar, Dr. Meyer und Hansbeck

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
17. März 1955 aufgehoben. Die Sache wird zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der im Kreis Celle eine Obstbauplantage betreibt, war seit 1950 dem Frostwarndienst der Wetterwarte Celle angeschlossen, vermöge dessen die vom Wetteramt Hannover durchgegebenen Frostwarnungen gegen Gebührenentrichtung und Unkostenerstattung fernmündlich übermittelt wurden. Die am 19. Mai 1952 vom Wetteramt Hannover herausgegebene Mitteilung, daß in der Nacht zum 20. Mai Bodenfrost (d.h. Frost in Höhe von 5 cm über dem Erdboden) von null bis - 3 Grad zu erwarten sei, gab die Wetterwarte Celle zwar an ihre sonstigen Frostwarnkunden, nicht aber an die Obstbauplantagen und also auch nicht an den Kläger weiter; es bestand nämlich die innerdienstliche Übung, die Obstbauplantagen nur bei Gefahr von sogen. Hüttenfrost (d.h. Frost auch in 2 m Höhe) zu warnen.

Der Kläger macht geltend, in der Nacht zum 20. Mai 1952 sei im Bereich seiner Plantage Hüttenfrost starken Grades aufgetreten, wodurch ihm ein Schaden von etwa 100.000 DM entstanden sei. Er nimmt die Beklagte auf Ersatz zunächst eines Teilbetrages von 6.100 DM in Anspruch, weil die Wetterwarte Celle ihn auch bei Bodenfrost habe warnen müssen und er bei Warnung den Schaden durch Räuchern abgewendet hätte.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht hat sie dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten erstrebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Wetterwarte Celle sei auf Grund des zwischen ihr und dem Kläger bestehenden Vertragsverhältnisses verpflichtet gewesen, den Kläger bei jeder Frostgefahr, auch bloßer Bodenfrostgefahr zu warnen, trifft jedenfalls im Ergebnis zu. Dabei kann es dahingestellt bleiben, inwieweit die verfahrensrechtlichen Revisionsangriffe gegen Einzelfeststellungen durchgreifen, die das Berufungsgericht zur Begründung seiner Ansicht herangezogen hat. Denn zusammen mit den nicht angefochtenen und somit bindenden Feststellungen des Patrichters gestattet bereits der unstreitige Sachverhalt einen sicheren Schluß auf den Umfang der Warnungspflicht.

Die Zulassung zum Frostwarndienst begründet - wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt - ein zweiseitiges öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis, das entsprechend den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen ist und für das insbesondere die Rechtsgrundsätze der §§ 276, 278 BGB gelten (vgl. BGHZ 4, 138, 147 ff; 9, 145, 148 ff). Der Inhalt dieses gleicherweise für eine Vielzahl von Fällen im ganzen Bereich des Wetterdienstes geltenden Schuldverhältnisses unterliegt der Auslegung durch das Revisionsgericht.

Frostwarnung schlechthin bedeutet Warnung vor Frost in jeder Erscheinungsform, insbesondere also auch Warnung vor bloßem Bodenfrost. Da der Kläger unstreitig zum Frostwarndienst schlechthin zugelassen worden ist, war er somit grundsätzlich auch auf Bodenfrostgefahr hinzuweisen. Eine Einschränkung dieser allgemeinen Warnpflicht kann nur dann in Betracht kommen, wenn sie - ausdrücklich oder stillschweigend - vereinbart worden ist. Eine derartige Vereinbarung



aber behauptet die Beklagte nicht; sie macht vielmehr geltend, der Kläger sei als Besitzer einer Obstplantage nur an Warnungen vor sogen. Hüttenfrost interessiert gewesen und aus diesem Grunde auch nur bei Hüttenfrostgefahr gewarnt worden, habe dagegen niemals etwas eingewandt, so daß sich eine entsprechende Handhabung eingespielt habe. Dabei geht die Beklagte, wie ihr Revisionsvorbringen ergibt, von der irrigen Auffassung aus, es sei Sache des Klägers gewesen, die Übungen der Wetterwarte Celle zu erforschen und einen ausdrücklichen Antrag zu stellen, daß er ebenso wie die andern, gleiche Gebühren entrichtenden Frostwarnkunden in vollem Umfang gewarnt werden wolle. Hier wird verkannt, daß die Wetterwarte Celle weder berufen, noch in der Lage war, die Interessen des Klägers zu beurteilen, zumal sie die Verhältnisse seiner Plantage zugeständenermaßen nicht kannte, und daß dieser bei der augenscheinlichen Eindeutigkeit der getroffenen Vereinbarung keinen Anlaß zu der Vermutung hatte, die Wetterwarte würde ihm aus in seiner Person liegenden Gründen Warnungen nur in beschränktem Umfange zukommen lassen. Ob der Kläger aus der geringen Zahl der ihm übermittelten Warnungen, denen er allermeist durch eigenen Anruf zugekommen war, den Schluß hätte ziehen können, daß er nur bei Hüttenfrost gewarnt wurde, ist ohne Belang; denn er hatte keinen Anlaß, hierauf zu achten, und die Unterlassung eines Widerspruchs infolge Nichterkenntnis der Beschränkung konnte daher keinen Verzicht auf erworbene Vertragsrechte bedeuten, den das Berufungsgericht mit Recht auch dem Verhalten des Klägers nach dem Schadensfall nicht entnommen hat.

Daß die Wetterwarte Celle am 19. Mai 1952 die Warnung des Klägers vor Bodenfrost bis zu - 3 Grad unterließ, war somit pflichtwidrig.

2. Zwischen dieser pflichtwidrigen Unterlassung und einem in der Nacht zum 20. Mai 1952 durch Hüttenfrost entstandenen Schaden ist auch ein adäquater Kausalzusammenhang nachgewiesen.

Die Erwägung des Berufungsgerichts freilich, angesichts der schwankenden Temperaturdifferenz zwischen Boden- und Hüttenfrost, die nach der Lehrbuchregel 2 bis 3 Grad beträgt, habe bei - 3 Grad Bodenfrost auch Hüttenfrost auftreten können, so daß der Kläger schon deshalb habe gewarnt werden müssen, wird von der Revision zutreffend als verfahrensrechtlich unzulässig angegriffen. Denn das Berufungsgericht stellt insoweit ohne ausgewiesene Sachkunde eine abstrakte Berechnung an, die auf die konkrete Wetterlage keine Rücksicht nimmt und sich so in Widerspruch zu dem allein vorliegenden meteorologischen Gutachten des Sachverständigen Prof.Dr. Geiger setzt. Auf diese Erwägung kommt es indessen nicht an.

Das Berufungsgericht stellt nämlich bindend fest, daß der Kläger, sofern er überhaupt eine Frostwarnung erhalten hätte, Frostabwehrmaßnahmen durch Räuchern eingeleitet und hierdurch auch den Schaden - wenigstens teilweise - verhüten haben würde. Daß jeder Wettervoraussage ein beträchtlicher Unsicherheitsfaktor innewohnt, entspricht der allgemeinen Erfahrung. Es war daher - allgemein gesehen - nicht ganz unwahrscheinlich, daß ein vorausgesagter Frost stärker eintrat, als vom Wetterdienst vorhergesehen werden konnte. Soweit die Revision behauptet, das vom Kläger vorbereitete Räuchern würde nicht geholfen haben, wendet sie sich gegen die verfahrensrechtlich einwandfreie Beweiswürdigung des Tatrichters, dem es unverwehrt war, sich seine Überzeugung insoweit auf Grund von Zeugenaussagen zu bilden.

Damit ist ein adäquater ursächlicher Zusammenhang

zwischen der Unterlassung der Warnung und dem Eintritt eines gewissen - der Höhe nach noch nicht geklärten - Frostschadens dargetan.

3. Für die Ersatzpflicht der Beklagten ist die von ihr geltendgemachte Geringfügigkeit der erhobenen Frostwarnggebühren (10,-, später 20,- DM jährlich) ohne Belang. Selbst wenn es sich insoweit nur um eine sogen. Schutzgebühr handeln sollte, stellt sie sich dennoch als Entgelt für die individuellen Frostwarnleistungen dar, und es liegt kein Sachverhalt vor, an den das Gesetz eine Beschränkung der allgemeinen Haftung aus §§ 276, 278 BGB knüpft.

Dagegen muß die Frage eines Mitverschuldens des Klägers auf einer anderen, als der vom Berufungsgericht angenommenen, rechtlichen und tatsächlichen Grundlage beurteilt werden.

Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß das Berufungsgericht möglicherweise den Begriff des mitwirkenden Verschuldens verkennt. Eigenes Verschulden des Geschädigten im Sinne von § 254 BGB setzt nämlich keinen Verstoß gegen eine Vertrags- oder sonstige Rechtspflicht voraus, sondern ist schon dann gegeben, wenn der Geschädigte Maßnahmen verabsäumt hat, die ihm zur Abwendung oder Minderung des Schadens zu Gebote standen und deren Ergreifung ihm nach Lage der Sache billigerweise zugemutet werden konnte. Es genügt daher ein mitursächliches Handeln gegen das Gebot des eigenen Interesses, ein in diesem Sinne zu mißbilligendes Verhalten des Geschädigten, auch wenn eine Rechtspflicht hierzu dem Schädiger gegenüber nicht besteht (vgl RG JW 1937, 1057 Nr 3; BGHZ 3, 46, 49; 9, 316, 318 f).

Die Beklagte hat geltend gemacht, daß die vom Kläger behauptete starke Auswirkung des Frostes nur auf die

besonders ungünstigen, im Einzelnen erörterten morphologischen und vegetativen Verhältnisse des Geländes seiner Obstplantage zurückgeführt werden könne (Schriftsatz vom 29. November 1952 S 5). Diese Behauptung wird dadurch bekräftigt, daß der Obstbausachverständige Dr. Loewel in seinem - vom Kläger selbst als Anlage zum Schriftsatz vom 22. Juni 1953 überreichten - Rundschreiben vom 27. April 1953 die Lage des Obsthofs des Klägers als frostgefährdet bezeichnet. War dies, wie naheliegt, dem ebenfalls sachkundigen Kläger bekannt, so kann ein mitwirkendes Verschulden darin liegen, daß er die Wetterwarte Celle nicht allgemein auf die besonders frostgefährdete Lage seiner Plantage hingewiesen hatte. Denn wäre der Wetterwarte die besondere Frostgefährdung dieser Plantage bekannt gewesen, so würde sie den Kläger möglicherweise entgegen ihrer Übung auch bei bloßer Bodenfrostgefahr gewarnt haben.

Die Sache bedarf hiernach einer erneuten Erörterung durch den Tatrichter.

Dr. Kleinewefers

Dr. Engels

Dr. Gelhaar

Dr. K.E.Meyer

Hansbeck